



Landessportbund Hessen e.V.

Förderkonzept 2028

Als Entscheidungsgrundlage zur Förderung der Verbände und Vereine auf Landesebene

Geschäftsbereich Leistungssport
16.11.2022

Impressum:

Förderkonzept 2028 - Als Entscheidungsgrundlage zur Förderung der Verbände und Vereine auf Landesebene
| Herausgeber: Landessportbund Hessen e.V. – Geschäftsbereich Leistungssport | Frankfurt am Main | Otto-
Fleck-Schneise 4 | D-60528 Frankfurt am Main | Tel. +49 (0) 69 / 6789 – 265 | www.landessportbund-hessen.de | E-Mail leistungssport@lsbh.de

1. Auflage

Inhalt

Vorwort	1
1 Förderung talentierter Sportler in den Landesverbänden	1
1.1 Bewertungskriterien.....	2
1.1.1 Kriterium Potential	2
1.1.2 Kriterium Erfolg.....	3
1.1.3 Hinweise zur Bewertung von Potential und Erfolg	3
1.1.4 Kriterium Struktur	4
1.2 Grundvoraussetzungen für eine Förderung	5
1.3 Förderkategorien	6
1.4 Zuteilung der Fördermittel	6
1.5 Berechnung der Fördermittel.....	7
1.5.1 Förderkategorie I (Projektförderung)	7
1.5.2 Förderkategorie II (Grundförderung)	7
1.5.3 Förderkategorie III (Schwerpunktförderung von Sportarten mit nationalem Interesse).....	7
1.5.4 Förderkategorie IV (Sportarten mit Bundesstützpunkt).....	8
1.6 Neuaufnahme in die Förderung	8
1.7 Antragstellung	8
1.8 Bewilligung und Auszahlung	8
2 Förderung der Talentstützpunktkader im Landesprogramm Talentsuche-Talentförderung	9
2.1 Landesprogramm Talentsuche-Talentförderung	9
2.1.1 Schulische Förderung	9
2.1.2 Förderung durch Vereine/ Verbände	9
2.2 Grundvoraussetzung für eine Förderung	10
2.3 Zeitraum der Förderung	10
2.4 Zuteilung der Fördermittel	10
2.5 Zuwendungsfähige Kosten	11
2.6 Antragsverfahren und Bewilligung	11
2.7 Abrechnungsverfahren und Auszahlung	11
3 Hauptamtliche Trainer (Landestrainer-Programm)	12
3.1 Grundvoraussetzungen für eine Förderung	12
4 Förderung leistungssporttreibender Vereine	13
4.1 Grundvoraussetzungen für eine Förderung	13
4.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen.....	13
4.3 Antragstellung und Auszahlung	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potential	3
Tabelle 2: Erfolg.....	3
Tabelle 3: Altersklassen.....	3
Tabelle 4: Bewertung Struktur - Trainerqualifikation.....	4
Tabelle 5: Bewertung Struktur - Einbringung von Eigenmitteln.....	5
Tabelle 6: Bewertung Struktur - Prävention	5
Tabelle 7: Bewertung Struktur - Umsetzung von definierten Hauptzielen aus der RZV	5
Tabelle 8: Bewertung Struktur – Gewählte Athleten-/ Trainervertreter.....	5
Tabelle 9: Darstellung der Förderkategorien	6
Tabelle 10: TSP-Kaderförderung - Zuwendungsfähige Kosten	11

VORWORT

Mit der Neuausrichtung des Leistungssports im SPORTLAND HESSEN (Juni 2018) bekennen sich die Landesregierung und der Landessportbund Hessen (lsb h) gemeinsam mit dem Olympiastützpunkt Hessen (OSP H) und der Sportstiftung Hessen zur herausragenden gesellschaftlichen und politischen Bedeutung des Leistungssports und dem Ziel, eine führende Position im Sport in Deutschland anzustreben. Die Hauptverantwortung für den Leistungssport in Hessen liegt beim lsb h und den Sportfachverbänden, sowie im Behindertensport beim Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS), dem Hessischen Gehörlosen Sportverband e.V. (HGSV) und dem Special Olympics Deutschland (SOD). Die Landespolitik begleitet, hinterfragt, stößt an und hilft, die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Grundbegriffe der Sportförderung, wie Autonomie des Sports und Subsidiarität, sind dabei handlungsleitend. Dies schließt ein, dass Sportfördermittel unter der Überwachung der Landesregierung und des lsb h unter besonderer Berücksichtigung der Effektivität zielführend verwendet werden.

Die Förderung der Verbände und Vereine auf Landesebene umfasst aktuell vier Teilbereiche.

1. Die Förderung talentierter Sportlerinnen und Sportler¹ in den Landesverbänden im Landeskader (L-Kader) und Anschlusskader
2. Die Förderung der Talentstützpunktkader (TSP-Kader) im Landesprogramm Talentsuche-Talentförderung
3. Die Förderung der Schwerpunktsportarten zur Anstellung von hauptamtlichem Trainerpersonal im Landestrainer-Programm (LTP)
4. Die Förderung leistungssporttreibender Vereine (LtV)

Mit diesem Förderkonzept werden die Richtlinien inkl. Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Förderung in diesen vier Bereichen beschrieben. Es ist Grundlage für die Förderzusagen bis zum Ende des Olympiazklus 2028.

Der lsb h/ GB-L behält sich eine stichprobenartige detaillierte Überprüfung der Anträge vor. Bei nicht fristgerechter Abgabe sowie bei fehlerhaften oder unrichtigen Angaben kann dies zur Rücknahme oder zum Widerruf von Zuwendung führen.

1 FÖRDERUNG TALENTIERTER SPORTLER IN DEN LANDESVERBÄNDEN

Die im Jahr 2009 erarbeiteten *Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports*, die auf der 1998 erstellten LA-L-Rahmenkonzeption aufbauen, haben sich schrittweise bei den Landessportbünden und Spitzenfachverbänden zu einem anerkannten und erprobten Konzept für eine Kriterien geleitete Bewertung der Nachwuchsförderung entwickelt. Im Zuge der Leistungssportreform wurde eine Überarbeitung der *Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports* erforderlich, die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind und erstmals ab 2023 zur Anwendung kommen.

Diese Rahmenkonzeption ist Bestandteil des *Nachwuchsleistungssport-Konzeptes 2028*, das der Bundestag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) im Herbst 2021 verabschiedet hat.

Das Ziel der *Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports* ist eine bundesweit vergleichbare Bewertung des Leistungsstandes der Athleten der Fachverbände nach einheitlichen Kriterien. Dies ist durch die Umsetzung in nahezu allen Landessportbünden erreicht worden. Das gilt sowohl für die förderungswürdigen olympischen wie nichtolympischen Sportarten und Disziplinen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Die Umsetzung der Rahmenrichtlinien erfolgt durch den Lsb h seit 1999 auf der Grundlage eigener Förderrichtlinien. Eine Fortschreibung der Förderrichtlinien und damit eine Anpassung an die veränderten Bedingungen in der bundesdeutschen Leistungssportförderung ist Ziel des vorliegenden Konzepts. Es berücksichtigt insbesondere die Vorgaben aus den *Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports* und dem *Nachwuchsleistungssportkonzept 2028*.

Unterschieden wird dabei zwischen den

- Bewertungskriterien, die sich an die Vorgaben der Rahmenrichtlinien orientieren, und den
- Grundvoraussetzungen für eine Förderung, die durch den Landesausschuss-Leistungssport (LA-L), in enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), festgelegt werden.

1.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

Im Sinne der Einheitlichkeit der Bewertung vom Nachwuchs bis zur Spitze werden die Sportarten nach ihren Disziplingruppen analog des Potential-Analyse-Systems (PotAS) auf Bundesebene an Hand der Kriterien Potential, Erfolg und Struktur bewertet.

Insgesamt können 120 Punkte erreicht werden, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Potential: 70 Punkte
- Erfolg: 30 Punkte
- Struktur: 20 Punkte

Die Bewertung von Potential und Erfolg erfolgen grundsätzlich länderweise durch die Spitzenverbände. Die Bewertung der Struktur wird durch den Lsb h umgesetzt.

Die Gesamtbewertung der Sportarten und Disziplinen berücksichtigt einen Zeitraum von vier Jahren. Für den olympischen Sommersport und den nicht-olympischen Sport fließt der Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September ein. Für den Wintersport erfolgt die Analyse vom 01. April bis zum 31. März.

Die Bewertung erfolgt alle zwei Jahre (Olympischer Sport in den geraden Jahren, nicht-olympischer Sport in den ungeraden Jahren) für die zurückliegenden vier Jahre.

Neue Disziplinen können jederzeit aufgenommen werden, wobei die erste Bewertung nur über den Zeitraum von zwei Jahren erfolgt.

1.1.1 KRITERIUM POTENTIAL

Unter dem Kriterium Potential werden im Sinne des langfristigen Leistungsaufbaus eine Überprüfung der allgemeinen und sportart-spezifischen Leistungsgrundlagen, ein oder mehrere nationale Kriteriumswettkämpfe oder Ranglistenplatzierungen, sowie die Anteile der Nationalkader 1 (NK1) und Nationalkader 2 (NK2) bewertet.

Jeder Spitzenverband definiert die Maßnahmen zur Überprüfung der allgemeinen und sportart-spezifischen Leistungsgrundlagen, die als wichtiger Bestandteil der Talentidentifikation zu verstehen sind. Diese Überprüfung findet im Grundlagen- bis Aufbautraining statt und kann sowohl Wettbewerbs- als auch Test-Charakter haben. Der nationale Nachwuchskriteriumswettkampf sollte im Aufbau- bis Anschlusstraining definiert werden.

Tabelle 1: Potential

Potential (bis zu 70 von insgesamt 120 Bewertungspunkten)	
Überprüfung der Leistungsgrundlagen ²	0 – 20 Punkte
Nationaler Nachwuchskriteriumswettkampf	0 – 20 Punkte
Anteile NK1 und NK2	0 – 30 Punkte

1.1.2 KRITERIUM ERFOLG

In die Bewertung des Kriteriums Erfolg fließen ein oder mehrere vom jeweiligen Spitzenverband vorgegebene internationale Kriteriumswettkämpfe oder Ranglistenplatzierungen sowie die Anteile der Olympiakader (OK) (bzw. der entsprechenden Spitzenkader in den nichtolympischen Sportarten und Disziplinen) und Perspektivkader (PK) ein.

Tabelle 2: Erfolg

Erfolg (bis zu 30 von insgesamt 120 Bewertungspunkten)	
Internationaler Nachwuchskriteriumswettkampf	0 – 20 Punkte
Anteile OK und PK	0 – 10 Punkte

Mit den Kriterien Potential und Erfolg sind zwischen 0 und 100 Punkten von maximal 120 Punkten zu erreichen.

Die Überprüfung der allgemeinen und sportart-spezifischen Leistungsgrundlagen sowie die nationalen und internationalen Kriteriumswettkämpfe werden in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) festgelegt. Die Alterskategorien sind vom Spitzenverband ebenfalls in Abstimmung mit dem DOSB unter Berücksichtigung des langfristigen Leistungsaufbaus festzulegen. Dabei sollen drei unterschiedliche Nachwuchs-Altersklassen, orientiert an den Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus (LLA), sportart-spezifisch definiert und bewertet werden (Vgl. Tab.3).

Tabelle 3: Altersklassen

Altersklasse (AK)	Phase im LLA	
AK1	GLT/ ABT	Überprüfung der Leistungsgrundlagen
AK2	ABT/ AST	Nationaler Nachwuchskriteriumswettkampf
AK3	AST	Internationaler Nachwuchskriteriumswettkampf

1.1.3 HINWEISE ZUR BEWERTUNG VON POTENTIAL UND ERFOLG

Bei den Kriterien Erfolg und Potential sollen die Ergebnisse von Athleten eingehen, die tatsächlich aus der Nachwuchsarbeit des betreffenden Landesverbandes hervorgegangen sind. Deshalb erfolgt die Zuordnung der Athleten zu dem Bundesland, in dem die sportliche Ausbildung und Betreuung erfolgt (Vereinszugehörigkeit). Athleten, die im Laufe ihrer leistungssportlichen Karriere ihre Vereinszugehörigkeit in den Bereich eines anderen Landesverbandes verlegen, werden bis zu ihrem Karriereende zu 100% zu ihrem "abgebenden" Landesverband gewertet.

Als "abgebender" Landesverband gilt der Landesverband, in dem der Athlet erstmalig in den Landeskader oder den NK2 berufen wurde. Die Festlegung ist vom Spitzenverband in Abstimmung mit dem DOSB unter Berücksichtigung des langfristigen Leistungsaufbaus vorzunehmen.

In die Wertung können die Ergebnisse aller Athleten der betreffenden Altersklassen eingehen, sowohl die Ergebnisse von Kadermitgliedern als auch derjenigen, die in keinem Kader erfasst sind.

Für die Finalplatzierungen werden in der Regel die Punkte von 10 bis 1 vergeben (Platz 1 = 10 Punkte, Platz 10 = 1 Punkt).

² Mit Umsetzung der neuen Bewertungsrichtlinien zum 01.01.2023 kommt die Bewertung im Bereich Überprüfung der Leistungsgrundlagen noch nicht zum Tragen. Die Bewertung erfolgt erst, wenn die Spitzenverbände die entsprechenden Grundlagenwettbewerbe entwickelt haben. Insofern gilt mit Umsetzung zum 01.01.2023 zunächst eine mögliche Gesamtpunktzahl von 100 Punkten.

Für die Überprüfung der allgemeinen und sportartspezifischen Leistungsgrundlagen entwickeln die Spitzenverbände entsprechende Grundagentests. Die Punktvergabe erfolgt anhand der Rangliste der Landesfachverbände analog der Wettkampfergebnisse.

In einzelnen Sportarten können gemäß dem jeweiligen Wettkampfmodus in Abstimmung zwischen Spitzenverband und DOSB ein geringerer Platzierungskorridor zur Bewertung festgelegt werden (z.B. K.O.-System in Kampfsportarten und Rück-schlagspielen, Anzahl von Finalteilnehmern in den Wassersportarten, der Leichtathletik oder dem Schwimmen etc.). Ob Mannschaftsergebnisse in den Individualsportarten (z.B. Staffeln, Mannschaftswertungen, Doppel in Rückschlagspielen etc.) in die Bewertung einfließen sollen, ist jeweils vom Spitzenverband festzulegen. Im Falle einer Bewertung werden diese wie Einzelergebnisse gewertet. Platzierungspunkte von Mannschaften, die sich aus Sportlern verschiedener Landesfachverbände zusammensetzen (z.B. Startgemeinschaften, zusammengesetzte Boote im Wasserfahrsport, zusammengesetzte Doppel oder Mannschaften in Rückschlagspielen etc.) werden anteilig auf die Landesfachverbände verteilt, aus deren Athleten sich die betreffende Mannschaft zusammensetzt.

Analog werden in Mannschaftssportarten die Punkte für Platzierungen (vom Spitzenverband zu definieren) bei den internationalen Kriteriumswettkämpfen anteilig auf die Landesfachverbände verteilt, die die Sportler in die Nationalmannschaft einbringen.

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Sportarten untereinander ist es aufgrund der individuellen Besonderheiten der einzelnen Sportarten / Disziplinen notwendig, einen intradisziplinären Maßstab zu generieren, der in eine einheitliche Punktbewertung überführt werden kann.

Dieser intradisziplinäre Maßstab wird durch den sogenannten „Fünferschnitt“ gebildet. Dahinter verbirgt sich die Mittelwertbestimmung über die Platzierungspunkte der 5 besten Landesfachverbände je Bewertungskriterium als Äquivalent für die maximal erreichbare Punktzahl. Das bedeutet, Fachverbände, deren Platzierungspunkte mindestens dem Mittelwert der 5 bestplatzierten Verbände entsprechen, erhalten die maximale Punktzahl. Für alle weiteren Fachverbände werden basierend auf ihren Platzierungspunkten die Punktzahl je Kriterium entsprechend relativ zum Mittelwert der 5 bestplatzierten Verbände bestimmt.

Neben der Maßstabsbildung dient der Fünferschnitt der Relativierung von Dominanz und damit der Vermeidung von Verzerrungen im Ergebnisbild. Der Fünferschnitt bildet im Vergleich zu anderen statistischen Maßzahlen (z.B. Konzentrationsmaßen) einen handhabbaren Kompromiss, dessen Wirkung im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenrichtlinie evaluiert wurde.

1.1.4 KRITERIUM STRUKTUR

Im Sinne des Qualitätsmanagements gilt es die Verbandsstrukturen zu verbessern, um die vorhandenen Potentiale talentierter Nachwuchssportler zur vollen Entfaltung zu bringen. Hierzu soll ein optimiertes Umfeld für Athleten und Trainer zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte gegeben sein. Die Bewertung der Struktur wird durch den lsb h/Geschäftsbereich Leistungssport (GB-L) vorgenommen. Insgesamt können 20 Punkte erreicht werden.

Als Bewertungsgrundlage dienen folgende Parameter:

Tabelle 4: Bewertung Struktur - Trainerqualifikation

Trainerqualifikation (bis zu 6 Punkte)	
Auszählung der Lizenzen laut Trainerliste (Antragsformular 2 der Jahresplanung im Bewertungsjahr) des Verbandes alle 4 Jahre	
100% Diplom- und A-Trainer	6 Punkte
75% A-Trainer und höher	4 Punkte
50% B-Trainer und höher	2 Punkte
Weniger als 50% B-Trainer und höher	0 Punkte

Tabelle 5: Bewertung Struktur - Einbringung von Eigenmitteln

Einbringung von Eigenmitteln (bis zu 3 Punkte)	
Prozentuale Bereitstellung von Eigenmitteln für die Nachwuchsförderung auf Grundlage der Verwendungsnachweise des Vorjahres	
100% Eigenmittel	3 Punkte
Mind. 66% Eigenmittel	2 Punkte
Mind. 33% Eigenmittel	1 Punkt
Weniger als 33% Eigenmittel	0 Punkte

Tabelle 6: Bewertung Struktur - Prävention

Prävention (bis zu 6 Punkte)	
<i>Anti-Doping</i> Mitglied im Netzwerk „Gemeinsam gegen Doping“	2 Punkte
<i>Kindeswohl</i> Erstellung und Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes	2 Punkte
Sportmedizin Zusätzliche sportmedizinische, physiotherapeutischen und/ oder sportpsychologische Leistungen	2 Punkte

Tabelle 7: Bewertung Struktur - Umsetzung von definierten Hauptzielen aus der RZV

Umsetzung der mit allen Partnern definierten Hauptzielen aus der Regionalen Zielvereinbarung (bis zu 3 Punkte)	
Umsetzung 75% und mehr	3 Punkte
Umsetzung 50%	2 Punkte
Umsetzung 25%	1 Punkt
Keine Umsetzung	0 Punkte

Tabelle 8: Bewertung Struktur – Gewählte Athleten-/ Trainervertreter

Gewählter Athleten-/ Trainervertreter (bis zu 2 Punkte)	
<i>Je Gruppe ein gewählter Vertreter</i>	2 Punkte
<i>Ein gewählter Vertreter</i>	1 Punkt
<i>Kein gewählter Vertreter</i>	0 Punkte

Damit sind in den drei Teilbereichen Potential, Erfolg und Struktur insgesamt 120 Punkte zu erreichen (vgl. Fußnote 2, S.3).

1.2 GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

Bindende Grundvoraussetzungen für eine Förderung durch den lsbh und das HMdIS sind:

- Anerkennung und Anwendung der bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien durch den LFV
- Abstimmung einer Regionalen Zielvereinbarung (RZV) oder Regionalen Zielvereinbarung light (RZV light) mit allen beteiligten Partnern (Spitzenverband, lsbh, Landesverband, OSP Hessen und DOSB). Verbände, die keine RZV/RZV light abgeschlossen haben, legen eine mit dem Spitzenverband abgestimmte Leistungssportkonzeption oder einen Strukturplan vor.
- Nachweis der Aus- und Fortbildung von Trainern gemäß DOSB Rahmenrichtlinien für Aus- und Fortbildung.

- Nachweis einer jährlichen sportmedizinischen Grunduntersuchung aller L-, Anschluss- und NK2-Kadersportler (vgl. Antragsformular 3 Jahresplanung).
- Nachweis über die erfolgreich absolvierte Lernstufe auf der Nada-Lernplattform „Chunkx“ aller L-Kader (ab AK 13 verpflichtend), Anschlusskader- und NK2-Kaderathleten (vgl. Antragsformular 3 Jahresplanung).
- Nachweis von Maßnahmen im Bereich *Kindes- und Athletenwohl*
 - Eine Ansprechperson für Kindeswohl ist im Verband öffentlich benannt und qualifiziert. Ihre Aufgaben sind schriftlich fixiert.
 - Das Thema Kindeswohl ist fester Bestandteil in den Lizenz-Aus- und Fortbildungen des Verbandes (z.B. 4 LE Basismodul Kindeswohl der Sportjugend Hessen)
 - Von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Trainern und Betreuern, die in Verbandsmaßnahmen und dem täglichen Stützpunkttraining eingesetzt werden, wird in das erweiterte Führungszeugnis eingesehen (Gültigkeit 5 Jahre).
 - Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchführen, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex/ Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen oder vergleichbar) unterzeichnet.
 - Die Satzung enthält eine Passage, in der sich der Verband gegen jede Form von Gewalt, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich ausspricht (3-Jahresfrist zum 01.01.2026).
- Jährliche frist- und formgerechte Bereitstellung der Formulare zur Jahresplanung:
 - Kostenplan (Antragsformular 1)
 - Trainerliste (Antragsformular 2)
 - Landeskaderliste (Antragsformular 3)
 - Jahresplanungs- und Verwendungsnachweisliste (Antragsformular 4)
- Jährliche frist- und formgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres.
- Nachweis von Eigenbeiträgen zu den beantragten Fördermitteln.

1.3 FÖRDERKATEGORIEN

Aufgrund der Punktwertung und der Festlegung der Schwerpunktsportarten werden die Sportarten und Disziplinen in vier Förderkategorien (FK) eingeordnet (vgl. Tab. 10).

Um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, müssen neben der Erfüllung der Grundvoraussetzungen für eine Förderung, im Bereich Potential und Erfolg mindestens 15 Punkte erreicht - sowie in der Gesamtpunktzahl (Potential, Erfolg und Struktur) insgesamt 30 Punkten erreicht werden.

Tabelle 9: Darstellung der Förderkategorien

Förderkategorie (FK)	Punktwertung
Projektförderung (FK I)	0 – 29,9 Punkte
Grundförderung (FKII)	>30 Punkte
Schwerpunktförderung (FKIII)	Sportarten mit nationalem Interesse (RZV light)
Schwerpunktförderung (FKIV)	Sportarten bis Bundesstützpunkt (RZV)

1.4 ZUTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Zuteilung von Fördermitteln für eine Sportart/ Disziplin ist zunächst grundsätzlich abhängig von den durch das HMdIS und dem lsb h zur Verfügung gestellten Gesamtmitteln. Die Höhe der zuzuteilenden Förderbeträge ist von der Zuordnung in die einzelnen Förderkategorien abhängig.

1.5 BERECHNUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Höhe der Förderung in den Förderkategorien II, III und IV ist abhängig von der erzielten Bewertungspunktzahl nach LA-L-Rahmenkonzeption und dem sportartspezifischen Förderfaktor (Anzahl der Erfolgsmöglichkeiten einer Sportart/ Disziplin bei Olympischen Spielen/ World Games/ Weltmeisterschaften/ bei Spilsportarten 75% der einzusetzenden Spieler (inkl. der Einwechselspieler) bei einem maximal möglichen Faktor von 11).

In olympischen Sportarten und Disziplinen wird außerdem der männliche und weibliche Bereich getrennt voneinander bewertet, sofern dies in der Auswertung nach LA-L-Rahmenkonzeption vorgesehen ist.

Die einzelnen Förderpunktzahlen als Berechnungsgröße der Fördersumme berechnen sich durch Multiplikation der erreichten Bewertungspunktzahl nach LA-L-Rahmenkonzept mit dem festgesetzten sportartspezifischen Förderfaktor. Die so erzielten Förderpunktzahlen aller Sportarten und Disziplinen werden addiert und durch die verfügbaren Mittel in den jeweiligen Förderkategorien dividiert. Es ergibt sich ein Förderbetrag pro Punkt, der mit der Förderpunktzahl der Sportarten und Disziplinen multipliziert den Förderbetrag für jede einzelne Sportart und Disziplin ergibt.

1.5.1 FÖRDERKATEGORIE I (PROJEKTFÖRDERUNG)

Sportarten, die der Förderkategorie I zugeordnet werden, können auf schriftlichen Antrag Fördermittel für abgestimmte Projekte oder für einzelne, besonders erfolgreiche, Nachwuchsathleten beantragen. Diese Fördermittel sind im Voraus beim LA-L zu beantragen und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Im Falle von Projektanträgen ist das Projekt umfassend zu beschreiben, Zielvorgaben sind zu formulieren und der Kostenrahmen für das Projekt ist zu ermitteln sowie der geplante Eigenanteil des Verbands auszuweisen. Für die Projektförderung ist eine Jahresplanung mit Kostenrechnung; für die Förderung einzelner Athleten ist eine individuelle Trainingsplanung sowie eine Kostenplanung vorzulegen.

Projektfördermittel können für maximal vier aufeinander folgende Jahre beantragt werden. Wenn bis Ablauf der vier Jahre nicht die Förderkategorie II erreicht wird, kann für den nächsten Förderzeitraum kein Antrag in der Projektförderung gestellt werden.

Verbände, die nicht die Grundvoraussetzungen für eine Förderung erfüllen, sowie in den Bereichen Potential und Erfolg wenigstens 15 Punkte und insgesamt mindestens 30 Punkte erreichen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

1.5.2 FÖRDERKATEGORIE II (GRUNDFÖRDERUNG)

Sportarten der Förderkategorie II erhalten eine Grundförderung für die Durchführung der geplanten Maßnahmen im LK. Dies sind im Einzelnen:

- Lehrgangs- und Trainingsmaßnahmen (tägliches Training und zentrale Maßnahmen)
- Finanzierung von haupt- und nebenberuflichen Trainern
- Kosten für die Fahrten zum täglichen Training

1.5.3 FÖRDERKATEGORIE III (SCHWERPUNKTFÖRDERUNG VON SPORTARTEN MIT NATIONALEM INTERESSE)

Sportarten mit einem vom Spitzenverband hinterlegtem nationalen Interesse werden in die Förderkategorie III eingeordnet. Grundlage ist die Erstellung einer RZV light zwischen Spitzenverband und Landesverband in enger Abstimmung mit dem lsb h, dem OSP Hessen und dem HMdIS. Nur wenn die letztgenannten Partner einer RZV light zustimmen, kann die Förderung in der FK III erfolgen.

Förderungsfähig sind neben dem möglichen Einsatz der Fördermittel in der Grundförderung in erster Linie:

- zusätzliche Maßnahmen zur Talentsuche und -förderung (Einbindung von Talent-Scouts, Kooperation Schule-Verein, etc.)
- Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen im L-Kader- und Anschlussbereich (die AK ist in der RZV zu definieren)

- Zusätzliche, nicht über die OSP Hessen abgedeckten trainingswissenschaftlichen Begleitmaßnahmen sowie Physiotherapie
- Hauptamtliches Trainerpersonal (Landestrainer-Programm)
- Projekte (u.a. Internate, länderübergreifende Maßnahmen, etc.)
- Bevorzugte Förderung von Sportstätten (aus Sondermitteln des HMdIS)

1.5.4 FÖRDERKATEGORIE IV (SPORTARTEN MIT BUNDESSTÜTZPUNKT)

Sportarten mit einem Bundesstützpunkt in Hessen werden grundsätzlich in die Förderkategorie IV eingeordnet. Die Erstellung einer abgestimmten RZV zwischen Spitzenverband, Landesverband, dem lsb h, dem OSP Hessen, dem HMdIS und dem DOSB ist verpflichtend. Darüber hinaus finden zwei Jahre nach Erstellung der RZV ein Regionalgespräch zur Überprüfung der Zielerreichung statt.

Förderungsfähig sind alle Maßnahmen, die für eine umfassende Entwicklung der Sportart im Land Hessen notwendig sind (siehe FK II und III und darüber hinaus).

Endet die Benennung als Bundesstützpunkt durch den Spitzenverband, so erfolgt die Abstufung in FK III insofern die Partner einer RZV nicht zustimmen.

In der Förderkategorie III und IV wird in der Förderung grundsätzlich nach männlich und weiblich unterschieden, sofern keine sportfachlichen Gründe dagegensprechen. Eine differenzierte Förderung einzelner Disziplinenblöcke wird ebenfalls angestrebt, sofern es die Bewertungsgrundlagen möglich machen.

1.6 NEUAUFNAHME IN DIE FÖRDERUNG

Förderungswürdig sind alle durch den DOSB als förderungswürdig anerkannten Sportarten und Disziplinen, sofern sie an der Auswertung nach der LA-L-Rahmenkonzeption teilnehmen und die Grundvoraussetzung für eine Förderung (vgl. 1.2, S.5) erfüllen. Sportarten und Disziplinen, die erstmals Fördermittel beantragen, können in den ersten vier Jahren eine Anschubfinanzierung beantragen, falls sie die entsprechenden grundlegenden Kriterien für die Förderung erfüllt haben. Über die Höhe der Anschubfinanzierung entscheidet der LA-L.

1.7 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Bezuschussung ist über den lsb h/GB-L an das HMdIS zu richten und bis zum 31. Januar des Antragsjahres für das gesamte Haushaltsjahr mit allen Planungsunterlagen formgerecht beim lsb h einzureichen.

Die Planungsunterlagen der Schwerpunktsportarten sind Grundlage für die Planungsgespräche mit den betroffenen Verbänden und müssen bis zur genannten Frist vorliegen.

1.8 BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG

Die Fördermittel der öffentlichen Hand werden vom HMdIS bewilligt und in der Regel in Raten ausgezahlt. Die Mittel des lsb h werden vom GB-Leistungssport bewilligt und ausgezahlt.

2 FÖRDERUNG DER TALENTSTÜTZPUNKTKADER IM LANDESPROGRAMM TALENTSUCHE-TALENTFÖRDERUNG

2.1 LANDESPROGRAMM TALENTSUCHE-TALENTFÖRDERUNG

2.1.1 SCHULISCHE FÖRDERUNG

In das hessische *Landesprogramm Talentsuche -Talentförderung* sind vornehmlich Sportarten einbezogen, die im Schulsport vertreten sind und mindestens die Grundförderstufe (FKII) der hessischen LA-L-Rahmenkonzeption zur Förderung des Leistungssports erreichen.

- In Klassenstufe 1-4 erhalten sportlich interessierte und talentierte Kinder in Talentaufbaugruppen (TAG) eine allgemeine sportartübergreifende Grundausbildung.
- In Klasse 3 und 4 wird an Talentstützpunkten mit Lehrer-Trainern in Form einer mehrperspektivischen Förderphase die gezielte Aufnahme der Talente in die Sportklasse 5 vorbereitet.
- In der Sekundarstufe I erfolgt an der Partnerschule des Leistungssports im Regionalen Talentzentrum oder an einer dort zugeordneten Profilschule in eingerichteten Talentfördergruppen (TFG) das sportspezifische Training.

An Partnerschulen des Leistungssports (PdL) und an Partnerschulen eines Nachwuchsleistungszentrums wird die schulische Sportförderung darüber hinaus in Leistungsgruppen am Vormittag durch die Lehrer-Trainer fortgesetzt. In der Oberstufe folgen individuelle Trainingsfenster für Bundeskaderathleten und die Möglichkeit der Schulzeitstreckung.

2.1.2 FÖRDERUNG DURCH VEREINE/ VERBÄNDE

Parallel zur schulischen Förderung beginnt die Arbeit der Verbände, indem sie

- über die eingesetzten Trainer Sporttalente sichten,
- das mehrperspektivische Sichtungskonzept zum Einsatz bringen,
- die Verbindung zwischen Schule und kooperierenden Vereinen sicherstellen sowie steuernd und unterstützend am Talentstützpunkt einwirken,
- qualifizierte Trainer zur Verfügung stellen und entsprechend weiterbilden.

Nach dem Einstieg der jungen Sportler in die vorwiegend am Vormittag schulische und im Nachmittag vereinsgetragene Sportförderung sollen neben dem Vereinstraining die talentiertesten Jugendlichen durch zusätzliche Verbandsmaßnahmen auf regionaler Ebene (TSP-Kader³) systematisch an das Leistungsniveau der L-Kader herangeführt werden.

Das TSP-Kadertraining ist schul- und vereinsunabhängig. Die Trainingsgruppengröße beträgt mind. 8 und max. 20 Sportler. Das Aufnahmeverfahren in den TSP-Kader wird durch ein einheitliches Bewertungssystem vom Fachverband vorgegeben.

Darüber hinaus findet jährlich ein TSP-Kader-Vergleich statt. Hierzu ist vom Verband ein WK-, Test- bzw. Turnier-Programm für alle TSP-Kader festzulegen und durchzuführen. Die Anforderungen und spezifischen Zielstellungen sind an die Ausbildungsetappe anzupassen.

Die in den TSP-Kader berufenen Sportler können kostenfrei die sportmedizinische Grunduntersuchung an den lizenzierten sportärztlichen Untersuchungsstellen in Hessen nutzen.

³ Ehemals E-Kader

2.2 GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR EINE FÖRDERUNG

Ziel und Gegenstand der Richtlinien sind die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen, die der Auswahl sowie sportlichen Begleitung und Weiterführung talentierter Sportler in die LK der hessischen Verbände dienen.

Die Grundvoraussetzungen sind:

- Das Training muss den Grundsätzen eines entwicklungsgemäßen Aufbaus entsprechen und orientiert sich an den Rahmentrainingsplänen der Spitzenverbände.
- Für die Tätigkeit als Honorar-Trainer im TSP-Kader ist eine gültige Trainerlizenz Pflicht (mind. C-Lizenz).
- Von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Trainern und Betreuern, die in Verbandsmaßnahmen und dem täglichen Stützpunkttraining eingesetzt werden, wird in das erweiterte Führungszeugnis eingesehen (Gültigkeit 5 Jahre).
- Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchführen, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex/ Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen oder vergleichbar) unterzeichnet.
- Die Qualität der TSP-Maßnahmen wird anhand der Ergebnisse des TSP-Kader-Vergleichs stichprobenartig überprüft.
- Es sind TSP-Kader-Listen zu führen.

2.3 ZEITRAUM DER FÖRDERUNG

Zuschüsse werden für den Zeitraum von zwei Klassenstufen (3 Jahrgängen) gewährt, dessen Verlauf neben der schulischen Sportförderung bis zum Beginn der Landeskader Maßnahmen der Verbände einzuordnen ist.

2.4 ZUTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Höhe der Zuwendungen für die jeweiligen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Konzeptes wird auf Vorschlag des LA-L und unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel vom Präsidium des lsb h festgesetzt (Stand 2022: 100.000,- €). Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

2.5 ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN

Zuwendungsfähig sind:

Tabelle 10: TSP-Kaderförderung - Zuwendungsfähige Kosten

	TSP-Kader-Standorte ohne Lehrer-Trainer an der Partnerschule des Leistungssports oder der Profilschule für Sporttalente	TSP-Kader-Standorte mit Lehrer-Trainer an der Partnerschule des Leistungssports
TSP Training	Trainer-Vergütungen für das wöchentlich zusätzliche Training (2 Std./Woche und 40 Wochen/Jahr) in einem vom GB-L anerkannten und an einen leistungsstarken Verein angeschlossenen TSP	
TSP-Mini-Lehrgang (Alternative bei hoher Trainingsauslastung unter der Woche)		Trainer-Vergütungen für 1-2x/Monat halbtägige (2 bis max. 4 Std.) Trainingslehrgänge in einem vom GB-L anerkannten und an einen leistungsstarken Verein angeschlossenen TSP.
TSP-Kader Vergleich (verpflichtend)	<p>Einmal im Jahr ist ein Vergleich der TSP-Kader-Gruppen durchzuführen (zentral oder dezentral). Hierzu ist vom Verband ein Wettkampf-, Test- bzw. Turnier-Programm für den TSP-Kader-Vergleich zu konzipieren. Das aktuelle Konzept zum TSP-Kader-Vergleich ist jährlich mit dem TSP-Kader-Antrag einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Trainer-Vergütung für den TSP-Kader-Vergleich pro Talentstützpunkt max. 6 Honorarstunden/Jahr ○ Es können keine Fahrtkosten bezuschusst werden. 	

2.6 ANTRAGSVERFAHREN UND BEWILLIGUNG

Der Verbandsbeauftragte stellt einen Antrag an den GB-L. Folgendes muss dem Antrag beigefügt werden:

- Aufstellung über die Stützpunktmaßnahmen (TSP-Training oder TSP-Mini-Lehrgänge)
- Konzept zum TSP-Kader-Vergleich spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr beim lsb h, GB L
- Auswertung des TSP-Kader-Vergleichs des ablaufenden Förderjahres

Nach sportfachlicher Prüfung sowie Stellungnahme und Zuwendungsvorschlägen entscheidet der LA-L über die Verteilung des Gesamtbetrags.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel erhalten die Verbände einen Bewilligungsbescheid über die jährliche Zuwendung durch den lsb h.

2.7 ABRECHNUNGSVERFAHREN UND AUSZAHLUNG

Die Trainer übergeben jeweils nach Quartalsende ihre Honorarkostenabrechnungen an ihre Verbandsbeauftragten.

Nach dem 1. Quartal eines jeden Jahres sind zusätzlich auch die TSP-Kader-Listen eines jeden Standorts einzureichen. Nur wenn diese für alle beantragten TSP-Kader-Gruppen vorgelegt werden, können Bewilligungen erfolgen.

Die Verbandsbeauftragten erfassen auf der Gesamtabrechnung alle Honorarkosten ihrer Trainer und legen diese Gesamtabrechnung einschließlich der dazugehörigen Einzelabrechnungen dem lsb h, GB-L, vor. Die Abrechnungen zum IV. Quartal müssen spätestens am 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

Nach Überprüfung dieser Abrechnungen erfolgt vierteljährlich die Auszahlung der Gesamtkosten durch den lsb h/GB-L an den Verband. Der Verband überweist danach die Einzelhonorare an seine Trainer.

3 HAUPTAMTLICHE TRAINER (LANDESTRAINER-PROGRAMM)

Das gemeinsam von HMdIS und lsb h zum 01. Januar 2002 installierte Landestrainer-Programm ist zum Stand 01. August 2022 mit einer Gesamtsumme von 2 Mio. EUR ausgestattet. Davon werden 40 hauptamtliche Trainerstellen ausschließlich in den Sportarten den FK III und IV finanziert.

3.1 GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

Die Zuteilung von Stellen aus dem LTP erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Es können nur Sportarten mit BSP in Hessen (FK IV) und Sportarten mit nationalem Interesse (FK III) am LTP partizipieren.
- Anstellungsträger ist der geförderte Landesverband.
- Der Zuschuss für die Verbände beträgt pro 100% Stelle 50.000,00 EUR. Die Stellen können geteilt werden.
- Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung ist in jedem Fall vom Anstellungsträger zu tragen.
- Dienort des Landestrainers sollte der Standort des BSP oder eines herausragenden Landesstützpunkt (LSP) sein, der Landestrainer kann aber auch in Ausnahmefällen für dezentrale Aufgaben eingesetzt werden.
- Bei Wegfall der Anerkennung als schwerpunktgeförderte Sportart (FK III und FK IV) kann dem jeweiligen Verband eine zweijährige Übergangsfrist zum Nachweis einer positiven Leistungsentwicklung eingeräumt werden. Sollte dann keine erneute Anerkennung als schwerpunktgeförderte Sportart erfolgen, entfällt die Förderung aus dem LTP.
- Besetzungen (auch nach erfolgter Kündigung eines Vertrages) erfolgen nach Maßgabe der oben genannten Voraussetzungen.
- Landestrainer, die aus dem LTP finanziert werden, sollen im Besitz einer Trainer-A-Lizenz des jeweiligen Spitzenverbandes oder einer vergleichbaren Ausbildung sein. Ist dies nicht der Fall ist der Erwerb der A-Lizenz zwingend erforderlich.
- Bei den als Landestrainer eingesetzten Trainern wird in das erweiterte Führungszeugnis eingesehen (Gültigkeit 5 Jahre). Ebenso muss eine Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex/ Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen oder vergleichbar) unterzeichnet sein.

Zusätzliches hauptamtliches Trainerpersonal kann aus den zur Verfügung gestellten Verbandsmitteln finanziert werden.

4 FÖRDERUNG LEISTUNGSSPORTTREIBENDER VEREINE

Vereine sind wichtige Partner im hessischen Leistungssport und bilden gerade in der Nachwuchsarbeit die Grundlage für spätere Erfolge. Sie sind die Keimzelle des Leistungssports. Das Konzept zur *Neuausrichtung des Leistungssports im Sportland Hessen* nimmt daher auch die Vereine in den Fokus, die sich in besonderer Weise in der Nachwuchs- und Spitzensportförderung engagieren.

Um diese engagierten Vereine zu unterstützen, stellt das HMdIS einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 200.000,00 € zur Verfügung (Stand: 1. August 2022). Durch dieses Förderprogramm soll die Nachwuchsarbeit dieser Vereine gezielt gestärkt werden.

4.1 GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

In Abstimmung mit dem LA-L sind förderfähige Maßnahmen und entsprechende Kriterien festgelegt worden.

- Olympische und paralympische Sportarten und Disziplinen
- Einbindung in die Strukturen des Leistungssports, insbesondere der Landesverbände
- Nachhaltige Konzentration von Bundes- und Landeskadern
- Sportfachliche Stellungnahme zum Antrag durch den Landesverband
- Nachweis von Eigenmitteln (Subsidiäre Förderung)
- Die Fördermaßnahmen dürfen begonnen aber noch nicht abgeschlossen sein
- Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Darüber hinaus sind die Mindeststandards im Verein für den Bereich Kindeswohl der Sportjugend Hessen Fördervoraussetzung.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf den stützpunkttragenden Vereinen in den Schwerpunktsportarten. Mannschaftssportarten, im Regelfall Erstligisten, mit Ausnahme von Fußball, Handball, Basketball, jeweils männlich können ebenfalls gefördert werden.

4.2 ZUWENDUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN

- Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Nachwuchs- und Top-Athleten, insbesondere auf internationaler Ebene
- Sportmedizinische, physiotherapeutische und sportpsychologische Maßnahmen sowie Ernährungsberatung
- Anschubfinanzierung für die Anstellung von hauptamtlichen Trainerpersonal (einmalige Förderung)
- kurzzeitige Beschäftigung von Spezialtrainern
- Projektmaßnahmen, z.B. wissenschaftliche Begleitung

Um in den Genuss von Fördermitteln zu gelangen, sind alle genannten Kriterien inkl. der Mindeststandards der Sportjugend Hessen zu erfüllen.

4.3 ANTRAGSTELLUNG UND AUSZAHLUNG

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsformulars, das auf der Homepage des Lsb h abgerufen werden kann an den

Landessportbund Hessen e.V.
Geschäftsbereich Leistungssport
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Einsendeschluss ist jeweils der 31. März und der 30. September eines Jahres.

Der lsb h/GB-L sichtet die Anträge, prüft die formellen und materiellen Bewilligungsvoraussetzungen und erarbeitet entsprechende Bewilligungsvorschläge.

Der LA-L berät über die Bewilligungsvorschläge, erstellt eine Prioritätenliste und legt dem HMdIS die Vorschläge vor.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über den lsb h.

Beschlossen durch das Präsidium des Landessportbundes Hessen am 16. November 2022